

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 10. März 1951

11. Stück

- 51.** Verordnung: Abänderung der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung.
52. Verordnung: Durchführung von jährlichen Erhebungen über die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung und deren Grundlagen.
53. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken.
54. Verordnung: Errichtung je einer weiteren Notarstelle in Linz und Vöcklabruck.
55. Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Leibnitz, Wildon und Arnfels.
56. Kundmachung: Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“.

51. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Jänner 1951 über die Abänderung der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1949, BGBl. Nr. 179.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 123, über die Einhebung einer Beförderungsteuer (Beförderungsteuergesetz) wird verordnet:

Im § 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Juli 1949, BGBl. Nr. 179, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 123, über die Einhebung einer Beförderungsteuer (Beförderungsteuer - Durchführungsverordnung) tritt an die Stelle der Zahl „4“ die Zahl „20“.

Margarétha

52. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. Februar 1951, betreffend die Durchführung von jährlichen Erhebungen über die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung und deren Grundlagen.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Z. 3 und des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 33/1951, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet wie folgt:

§ 1. Die Durchführung von jährlichen Erhebungen über die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung und deren Grundlagen wird hinsichtlich folgender Merkmale angeordnet:

- a) Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur- und Fruchtart sowie der nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- b) Bestand und Zuwachs von Pferden, Maultieren, Mauleseln, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel (Gänse, Enten, Hühner und Truthühner), Kaninchen und Bienenvölkern nach Art, Alter und Geschlecht;
- c) Schlachtung von Pferden, Maultieren, Mauleseln, Rindern, Schweinen und Schafen nach Art und Geschlecht.

§ 2. Stichtage für die Durchführung der Erhebungen hinsichtlich der im § 1 lit. a genannten Merkmale sind — mit Ausnahme der Weinarterhebung, für welche der 16. August als Stichtag festgesetzt wird — der 20. Mai, hinsichtlich der im § 1 lit. b und c genannten Merkmale der 3. Dezember, bezüglich der Schweine außerdem der 3. März, 3. Juni und 3. September.

§ 3. Die Durchführung der im § 1 genannten Erhebungen obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

Kraus

53. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. Februar 1951, womit die Verordnung vom 23. Februar 1950, BGBl. Nr. 79, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken, abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Inneres vom 23. Februar 1950, BGBl. Nr. 79, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken, in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1950, BGBl. Nr. 238, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 2 hat zu lauten:

„Apotheken und Hausapotheken führende Ärzte haben mit den im § 3 vorgesehenen Ausnahmen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, sowie den von ihnen verwalteten Fonds und Anstalten, dann den Trägern der Sozialversicherung und gemeinnützigen Krankenanstalten einen Nachlaß zu gewähren. Dieser Nachlaß hat bei magistralen Verschreibungen für Apotheken 15 v. H., bei Hausapotheken führenden Ärzten 24 v. H., bei pharmazeutischen Spezialitäten mit einem Zuschlag von mehr als 40 v. H., für Apotheken und Hausapotheken führende Ärzte 10 v. H. zu betragen.“

2. Im § 3 Abs. 1 lit. a hat es statt „5 v. H.“ „6·5 v. H.“ und statt „6 v. H.“ „7·5 v. H.“ zu heißen.

Artikel II.

Die in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung angeführten „Grundsätze für die Ermittlung der Ansätze der vorläufigen Arzneitaxe 1950“ werden wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I Z. 2 Abs. 5 hat es statt „20 Groschen“ nunmehr „25 Groschen“ zu heißen.

2. Im Abschnitt I Z. 7 Abs. 1 hat es statt „S 2·30“ „S 3“ zu lauten.

3. Im Abschnitt I Z. 7 Abs. 3 hat es statt „40 Groschen“ nunmehr „50 Groschen“ zu heißen.

4. Abschnitt II Z. 10 Abs. 5 hat zu lauten:
„Als Vergütungen sind in die Berechnung einzusetzen:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Für die Herstellung von Destillaten, einschließlich aller Nebenarbeiten, für 1 kg des Destillats oder weniger.... | Schilling
3·75 |
| b) für das Kochen von Ölen oder weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filterns, für 1 kg.... | 12·— |
| c) für die Herstellung von Mischungen von Flüssigkeiten, für 1 kg | 1·50 |
| d) für die Herstellung von Lösungen, einschließlich des Ausziehens und Filterns | |
| von Salzen, für 1 kg | 3·— |
| von Seifen, Gummi oder Honig sowie von Balsamen oder Ölen, für 1 kg | 4·50 |

Schilling

Ist bei der Herstellung von Lösungen Erwärmen erforderlich, so erhöhen sich diese Vergütungen um je... 3·—

- | | |
|--|------|
| e) für die Herstellung von Ceraten, Pflastern oder Seifen, für 1 kg | 12·— |
| f) für die Mengung von feinen Pulvern, für 1 kg | 3·— |
| für die Mengung von Tees oder groben Pulvern, für 1 kg | 1·50 |
| g) für die Herstellung von Salben, Pasten oder Latwergen, für 1 kg ohne Schmelzen | 6·— |
| wenn dabei Schmelzen erforderlich ist | 12·— |
| h) für die Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen oder Essigen, wenn dabei ein Ausziehen von Pflanzenstoffen erforderlich ist, für 1 kg | 15·— |

Zum Ausgleich des bei der Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen und Essigen entstehenden Stoffverlustes wird die Summe aus den Ansätzen der Bestandteile und der Vergütung für die Arbeit um ein Neuntel erhöht;

- | | |
|--|------|
| i) für die Herstellung von Sirupen, für 1 kg | 6·— |
| wenn dabei ein Ausziehen eines Arzneimittels erforderlich ist | 12·— |
| k) für die Herstellung von Extrakten auf je 1 kg der auszuziehenden Stoffe | |
| bei dünnen Extrakten | 9·— |
| bei dicken Extrakten | 18·— |
| bei Trockenextrakten | 36·— |
| bei Fluidextrakten | 18·— |

5. Abschnitt III Z. 20 hat zu lauten:

„Für die Zubereitung einer Arznei und ihre Herrichtung zur Abgabe wird einschließlich des etwa erforderlichen Korkes, der Überdecke, der Papierkapsel, des Papierbeutels vergütet

- | | |
|---|------|
| a) für die Abgabe einer Arznei, wenn sie aus den in der Arzneitaxe ohne Punkt oder mit drei Punkten bezeichneten Arzneimitteln hergestellt ist und keine der unter mit lit. b und c angeführten Vergütungen in Anrechnung kommt, für eine Arznei bis 300 g, die durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten bereitet wird, sowie für die Mengung von geschnittenen Pflanzenteilen bis zu 100 g | 75 |
| einschließlich einer Teilung bis zu sechs Teilen | 1·65 |
| b) für die Lösung oder Anreibung eines oder mehrerer nichtflüssiger Arzneimittel in oder mit einer oder mehrerer Flüssigkeiten, für die Bereitung | |

Schilling

von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen od. dgl., bis 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu sechs Teilen,

für die Mengung von Pulvern, für die Bereitung einer Latwerge, Paste, Salbe bis zu 100 g, einschließlich einer Teilung bis zu sechs Teilen,

für die Bereitung von Tabletten oder Pastillen bis zu sechs Stück,

für die Bereitung von Pillen oder Körnern bis zu 30 Stück, von Pillen über je 2 g und von Bissen für Tiere bis zu drei Stück, einschließlich des Bestreuungsmittels,

für das Streichen eines Pflasters bis zu 100 cm²,

für die Bereitung eines Pflasters bis zu 100 g; einschließlich des Streichens desselben bis zu 100 cm²,

für die Bereitung von Zäpfchen, Kugeln oder Stäbchen bis zu drei Stück

1'65

- c) für die Bereitung einer Abkochung oder eines Aufgusses, eines Salep-schleims, einer Emulsion, einer Gallerte, einer Saturation bis zu 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu sechs Teilen,

für das Abdampfen einer Flüssigkeit bis zu 100 g,

für das Füllen, Zuschmelzen von Ampullen bis zu drei Stück

2'40

- d) für das Sterilisieren oder Auskochen eines Gefäßes bis zu 300 cm³ Fassungsvermögen oder eines Geräts oder für das Sterilisieren eines Arzneimittels oder einer Arznei nebst Gefäß bis zu 300 g, auch bei Abgabe in geteilter oder vervielfältigter Form bis zu drei Teilen nebst Gefäßen

2'40

- e) für das Füllen von Leimkapseln oder Stärkemehlkapseln einschließlich der Vergütung für die Kapseln bis zu sechs Stück, ist ein Zuschlag von 60 Groschen zu berechnen. Der gleiche Zuschlag ist für das Überziehen von Pillen bis zu 30 Stück mit einem beliebigen Stoffe einschließlich des Preises für diesen zu berechnen,

- f) bei Überschreitung der unter lit. a bis e angegebenen Gewichtsmengen, Stückzahlen oder Flächenmaße ist für jede darüber hinaus abzugebende kleinere bis gleichgroße Menge ein Zuschlag von 60 Groschen zu erheben,

- g) sind zur Bereitung einer Arznei Arbeiten aus verschiedenen der oben an-

gegebenen Gruppen lit. a bis c auszuführen, so ist nur die jeweils höchste Vergütung zu berechnen. Sind zur Zubereitung einer Arznei mehrere Arbeiten derselben Gruppe erforderlich, so ist die entsprechende Vergütung nur einmal zu berechnen."

Artikel III.

Die Bestimmungen des Art. II Z. 1, 3 und 4 treten am 1. April 1951, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Maisel

54. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Februar 1951 über die Errichtung je einer weiteren Notarstelle in Linz und Vöcklabruck.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGrBl. Nr. 75, wird je eine weitere Notarstelle im Sprengel des Landesgerichtes Linz mit dem Amtssitz in der Stadt Linz und im Sprengel des Kreisgerichtes Wels mit dem Amtssitz in Vöcklabruck errichtet.

Tschadek

55. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Februar 1951 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Leibnitz, Wildon und Arnfels.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz zur erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Leibnitz, Wildon und Arnfels ermächtigt und ihr die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Tschadek

56. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Februar 1951 über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“.

Die Republik Österreich ist der „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“ beigetreten.

Die österreichische Beitrittsurkunde ist am 2. Oktober 1950 vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe unterfertigt und hierauf bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt worden. Als Tag der Wirksamkeit des österreichischen Beitrittes wurde von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Vertragsstaaten der „Tech-

nischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“ der 2. Oktober 1950 bekanntgegeben.

Die „Technische Einheit im Eisenbahnwesen — Fassung 1938“ ersetzt die im RGBL. Nr. 150/1914 kundgemachte „Technische Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1913“.

Figl

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 54' — für Inlands- und S 76' — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.